Stellungnahme zu

— der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Stärkung des Binnenmarkts (*)

— dem Entwurf einer Entschließung des Rates über die Erleichterung der Bedingungen, unter denen die Kontrolle der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnnengrenzen der Gemeinschaft erfolgt (**)

— den Vorschlägen für eine

— Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

— Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung

— Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (***)

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 27. Juli 1982 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag/Entwurf zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 205. Plenartagung am 23./24. Februar 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

(*) Der Text der Mitteilung der Kommission an den Rat, der Gegenstand der Befassung war, ist noch nicht veröffentlicht worden.

(**) Der Text des Entwurfs einer Entschließung des Rates, der Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 197 vom 31. Juli 1982, Seite 6, veröffentlicht worden.

(***) Der Text dieser Vorschläge, der Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 203 vom 6. August 1982, Seite 5, veröffentlicht worden.

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juli 1982 um Stellungnahme zu

— der Mitteilung der Kommission an den Rat über die Stärkung des Binnenmarktes

— dem Entwurf einer Entschließung des Rates über die Erleichterung der Bedingungen, unter denen die Kontrolle der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfolgt

— den Vorschlägen für eine

— Verordnung des Rates zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr,

— Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/77 des Rates über die Einführung einer gemeinschaftlichen Ausfuhranmeldung,

— Verordnung des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 13. Oktober 1982, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 89. und 90. Sitzung am 5. Januar bzw. am 2. Februar 1983 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Broicher, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 205. Plenartagung am 23./24. Februar 1983 (Sitzung vom 24. Februar),

gestützt auf die Schlußfolgerungen der Präsidentschaft aus den Arbeiten des Europäischen Rates, der am 3./4. Dezember 1982 in Kopenhagen zusammentrat,

in Erwägung, daß das im Vertrag von Rom verankerte Ziel, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden, seine Gültigkeit nicht verloren hat;

in Erwägung, daß die intensiven Bemühungen des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Ausschusses um Beseitigung dieser Schranken durch die Untätigkeit des Rates vielfach ergebnislos blieben und fünfundzwanzig Jahre nach Gründung der EWG deshalb immer noch zahlreiche Schranken bestehen, die sich durch nationale Protektionismen und technische Handelshemmnisse eher noch verstärkt haben;

in Erwägung, daß Personen, die von Berufs wegen oder aus persönlichen Gründen die innergemeinschaftlichen Grenzen überschreiten, immer noch auf größere Verwaltungs- und rechtliche Hindernisse stoßen, die eindeutig im Widerspruch zu den weitgesteckten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen stehen, eine immer engere Verbindung unter den Völkern Europas zu fördern;

in Erwägung, daß diese Schranken das bisher Erreichte und Wesentliche in der fortschreitenden Integration und Verschmelzung der Länder der Europäischen Gemeinschaft verschleiern und einer falschen Beurteilung Vorschub leisten;

in Erwägung, daß diese Schranken gleichwohl ein ernstes und kostspieliges Hindernis für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt sind und die bestmögliche Nutzung der potentiellen Größenvorteile und der Spezialisierung auf einem echten Gemeinsamen Markt in Europa verhindern;

in Erwägung, daß die Schwäche bestimmter europäischer Industriezweige sowohl auf dem Gemeinschafts- als auf dem Weltmarkt und der damit einhergehende Verlust an Beschäftigungsmöglichkeiten maßgeblich auf die Unvollkommenheiten des Gemeinsamen Marktes und das Fehlen geeigneter gemeinsamer Politiken zurückzuführen sind —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei zwei Nein-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen:

1. Einführung

1.1. Die Kommission hat dem Rat eine Reihe von Vorschlägen [1] betreffend den Binnenmarkt unterbreitet, die als Bestandteil eines größeren Bündels von Maßnahmen zu betrachten sind, das dem Gesamtziel dient, die Grenzkontrollen für Personen und Güter zu erleichtern und den Binnenmarkt zu stärken. Mit Recht weist die Kommission in ihrer Mitteilung darauf hin, daß die Förmlichkeiten und Kontrollen an den Binnengrenzen sich kaum von denjenigen unterscheiden, die an den Grenzen zu Drittländern üblich sind, wodurch der Wirtschaft unnötige Kosten auferlegt werden.

1.2.1. In ihrer Mitteilung an den Rat über den Binnenmarkt vom 8. Juli 1981 versuchte die Kommission eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Hemmnisse auf den Handel und veranschlagte die Mehrkosten für die Wirtschaft der EG auf 5 bis 10 % des innergemeinschaftlichen Handelswertes. Herr Basil de Ferranti, Mitglied des Europäischen Parlaments, schätzte in einem Bericht vor dem Sonderausschuß ‚Europäische Gemeinschaft' des britischen Oberhauses die Kosten der am innergemeinschaftlichen Handel beteiligten Unternehmen aus dem Übergang an den zwischen den Mitgliedstaaten noch immer bestehenden Grenzen auf 12 Mrd. ECU, was in etwa den jährlichen Kosten des Agrarfonds entspricht.

1.2.2. In einem Bericht an die Kommission von April 1982 schätzte der Beratende Verkehrsausschuß die im Zusammenhang mit dem Grenzübergang unnötig anfallenden Kosten allein für den Straßentransport (ohne Verwaltungskosten, Verzollung und Rechnungsprüfung) auf 370 Mill. ECU jährlich. Zwar handelt es sich hier nur um grobe Schätzungen, die mit der gebührenden Vorsicht zu behandeln sind, doch kann der Ausschuß der Auffassung der Kommission nur beipflichten, daß die gegenwärtigen Formalitäten und Kontrollen an den Binnengrenzen der Wirtschaft zu hohe und unnötige Kosten aufbürden, was sich auf ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern negativ auswirkt. Darüber hinaus stellen die Kosten und die Komplexität dieser Formalitäten für viele Firmen, insbesondere Klein- und

[1] — Mitteilung über den Binnenmarkt;
— Personalkontrolle an den Binnengrenzen der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 197 vom 31. 7. 1982, S. 6);
— Einheitsdokument für den EG-Warenverkehr (ABl. Nr. C 203 vom 6. 8. 1982, S. 5);
— Umsatzsteuer — Zahlungsaufschub (ABl. Nr. C 203 vom 6. 8. 1982, S. 5);
— Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Mittelbetriebe, ein beträchtliches Hindernis dar, da sie aufgrund dieser Formalitäten ihr Potential nicht voll ausschöpfen und die in der EG gebotenen Chancen für eine stärkere internationale Spezialisierung durch Expansion über die Grenzen des Herkunftsstaats hinaus nicht wahrnehmen können.

1.3.1. Der Ausschuß ist, wie viele andere verantwortliche Stellen auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten, tief besorgt über die wachsende Arbeitslosigkeit, die jüngste Verschlechterung der allgemeinen Beschäftigungslage und die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit vieler Wirtschaftszweige der Gemeinschaft. Der erste Schritt, um gegen dieses Problem anzugehen, muß nach seiner Ansicht darin bestehen, die Voraussetzungen für eine Wiederbelebung der Wirtschaft zu schaffen, und die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten müssen sich dabei in erster Linie auf ihre eigenen koordinierten Anstrengungen stützen.

1.3.2. Der Ausschuß ist fest davon überzeugt, daß diese Anstregungen nur dann den gewünschten Effekt haben werden und daß die tiefgreifenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme, die die Völker Europas erschüttern, insbesondere die Arbeitslosigkeit, nur dann dauerhaft gelöst werden können, wenn sie sicher in einen Gemeinschaftskontext eingebettet werden. Ein unabdingbares Element ist dabei die Verwirklichung eines echten, effizienten und sinnvollen Gemeinsamen Marktes. Maßnahmen zur Vollendung dieses Gemeinsamen Marktes, insbesondere durch den Abbau technischer Handelshemmnisse und der Hemmnisse in der Verwaltung und im Verkehrsbereich, sind somit vordringliche und grundlegende Elemente einer europäischen Strategie für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufschwung.

1.3.3. Eine solche Strategie muß auf die Strärkung der Industrie- und Dienstleistungssektoren und damit auf die Schaffung neuer, beständiger und lohnender Beschäftigungsmöglichkeiten im Gemeinsamen Markt ausgerichtet sein. Um diese erfolgreich entwickeln zu können, bedarf es jedoch noch weiterer Gemeinschaftspolitiken.

1.3.4. Ein Vorgehen im Interesse aller obigen Maßnahmen ist dringend notwendig, denn je länger Korrekturmaßnahmen hinausgezögert werden, desto unlösbarer werden sich die Probleme erweisen.

1.4.1. In den Schlußfolgerungen aus seiner Tagung am 3./4. Dezember 1982 in Kopenhagen beschloß der Europäische Rat nicht nur die Unterstützung der vorgenannten Maßnahmen, sondern war sich darin einig, daß ein Zeitplan für diese Maßnahmen aufgestellt werden sollte; in diesem Zusammenhang erteilte er dem Rat insbesondere die Weisung, „vor Ende März 1983 über die vorrangigen Maßnahmen zu beschließen, welche die Kommission zur Stärkung des Binnenmarkts vorgeschlagen hat."

1.4.2. Der Ausschuß bejaht die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 3./4. Dezember 1982. Er unterstützt die Vorschläge der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen mit dem gleichzeitigen Appell an den Rat, auch um eine rasche Annahme der in der Mitteilung der Kommission zusätzlich genannten Textvorschläge bemüht zu sein, die ihm teils bereits seit Jahren vorliegen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In der Mitteilung der Kommission wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das Europäische Parlament sich in seinen Entschließungen für eine weitere Öffnung der Binnengrenzen der Gemeinschaft eingesetzt hat. Es überrascht, daß die Kommission nicht auf gleiche Initiativen und Verlautbarungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses hingewiesen hat, der jede Maßnahme, die binnenmarktähnliche Verhältnisse in der Gemeinschaft fördert, bisher immer unterstützt hat, wie z. B. in seinen Stellungnahmen zur „Problematik der Hemmnisse im Warenverkehr und der Ausgleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften" vom 21. November 1979 (Initiativstellungnahme) [1] und zum „Programm 1982 für die Verwirklichung der Zollunion" vom 28. April 1982 [2].

2.2. Hinsichtlich der Erleichterung der Personenkontrolle (**) erscheint dem Ausschuß insbesondere die Aufforderung des Rates an die Kommission bedeutsam, andere konkrete Möglichkeiten für eine noch stärkere Erleichterung der Kontrollen der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft zu untersuchen (Ziffer 5 des Entschließungsantrags).

2.3. Die Kontrolle könnte auch erleichtert werden bei einer nennenswerten Erhöhung der für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr geltenden Freigrenzen, deren Realwert seit Jahren nicht erhöht und der laufenden Geldentwertung nur unvollkommen angepaßt worden ist. Der Ausschuß hält es deshalb für geboten, die Freigrenzen, die durch Richtlinien des Rates [3] zur Harmonisierung der Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt sind, zu erhöhen, um so auch für den Bürger ein erneutes Zeichen zu setzen für die Realität des Binnenmarktes.

2.4. Der Ausschuß begrüßt auch den Verordnungsentwurf (***), der zum Gegenstand hat, die unterschiedlichen Förmlichkeiten in den Mitgliedstaaten bei der Versendung von Waren innerhalb der Gemeinschaft abzubauen und durch die Einführung eines Einheitspapiers zu harmonisieren. Dabei beanstandet die Kommis-

(1) ABl. Nr. C 72 vom 24. 3. 1980.
(2) ABl. Nr. C 178 vom 15. 7. 1982.
(3) Richtlinie des Rates 69/169/EWG et al.

sion zu Recht, daß innerhalb der Gemeinschaft immer noch von Import und Export gesprochen und beides durch Zollverfahren geregelt wird, obwohl es innerhalb der Gemeinschaft einen Zoll nicht mehr gibt.

Die Verwendung eines solchen Einheitspapiers dürfte zu einer Senkung der Kosten der Förmlichkeiten und damit zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren führen, was insbesondere für mittlere und kleine Unternehmen von entscheidender Bedeutung ist. Um allerdings zu den von der Kommission gewünschten Ergebnissen zu kommen, wird es notwendig sein, noch gewisse Unklarheiten auszuräumen, die die beabsichtigten Erleichterungen des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten in Frage stellen können.

3. **Besondere Bemerkungen**

Dok. KOM(82) 400 endg. (**)

3.1. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Ziffer 2.3 hält es der Ausschuß für wünschenswert, den dort erwähnten Problemkreis konkret in dem Maßnahmenkatalog aufzuführen.

Dok. KOM(82) 401 endg. — Artikel 4 (***)

3.2. Nach Artikel 4 dieses Verordnungsvorschlags ist vorgesehen, daß zunächst nur die Schaffung eines Einheitspapiers beschlossen wird, die Gestaltung dieses Einheitspapiers aber einer weiteren Verordnung vorbehalten bleibt. Diese Trennung von Grundsatzentscheidung und Gestaltung dieses Einheitspapiers kann nicht sinnvoll sein. Die Beurteilung diese Vorschlags auf seine Durchführbarkeit und Praktikabilität hängt entscheidend von der Verwendbarkeit des formulierten Einheitspapiers ab, und gerade in dieser Formulierung liegen die eigentlichen Schwierigkeiten. Der Ausschuß ist zur Zeit dabei, das vorgeschlagene detaillierte Vordruckmuster zu prüfen, und will in Kürze seine Stellungnahme zu diesem Thema verabschieden. Trotzdem wird insbesondere nach Auffassung des Ausschuß folgendes zu berücksichtigen sein:

3.2.1. Bisher sind die verwendeten Formulare bei Versendung von Waren innerhalb der Gemeinschaft von vielen nationalen Sonderheiten geprägt, insbesondere mit Rücksicht auf die nationalen statistischen Belange. Hier wird es notwendig sein, die Angaben auf ein unabdingbares Mindestmaß zu beschränken. Ohne eine solche vereinbarte Reduzierung wird es kein brauchbares Einheitspapier geben.

3.2.2. Auf den bisher verwendeten Formularen waren Angaben enthalten, die nur für den jeweiligen Adressaten bestimmt waren, die aber nicht allgemein zugänglich sein können. Bei einem Einheitspapier müßte daher Sorge getragen werden, daß gewisse Angaben nur auf einzelnen Exemplaren des Einheitspapiers in Erscheinung treten.

3.2.3. Die Reduzierung der Angaben auf dem Einheitspapier müßte so weitreichend sein, daß noch eine normale maschinelle Ausfüllung des Einheitspapiers möglich ist. Darüber hinaus müßten die Formulare datengerecht gestaltet sein.

3.2.4. Mit Befriedigung nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß die Kommission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht das Einheitspapier nunmehr so gestalten will, daß es möglich ist, auf ihm mehrere Warenpositionen anzugeben. Dies ist nicht zuletzt aus Gründen der Beibehaltung bisheriger Vereinfachungen der Förmlichkeiten notwendig.

3.2.5. Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 ist die Möglichkeit vorgesehen, daß andere Mitgliedstaaten als der Versenderstaat Übersetzungen der Anmeldungen in die Amtssprache ihres Landes verlangen können. Obwohl die Gestaltung des Dokuments mit entsprechender Reihenfolge der Angaben und ihrer Verschlüsselung in Codenummern an sich Übersetzungen entbehrlich macht, können dennoch Übersetzungen notwendig werden. Der Ausschuß befürchtet allerdings, daß von dieser Möglichkeit zu reger Gebrauch gemacht werden kann mit der Folge, daß bei der Einfuhr stets ein neues Formular erstellt werden muß mit entsprechendem Zeitverlust und Kosten, die die beabsichtigten Erleichterungen eliminieren. Um dies zu vermeiden, regt der Ausschuß eine Formulierung an, die diese Befürchtung ausschließt.

Dok. KOM(82) 401 endg. — Artikel 10 (***)

3.3. Artikel 10 legt fest, daß die Neuregelung nicht zu einer Verschlechterung bestehender Verhältnisse führen soll, sondern daß vereinfachte Verfahren, die sich schon bisher als sehr nützlich und brauchbar erwiesen haben, bestehen bleiben. Absatz 2 des Artikels 10 erwähnt dabei auch die nationalen Vereinfachungen zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden. Das gleiche muß nach Auffassung des Ausschusses auch für alle übrigen nationalen Erleichterungen gelten, die zu einer Reduzierung der Dokumente und der Angaben führen, andernfalls der Wegfall dieser Erleichterungen für viele Firmen zusätzlich Personal- und Sachkosten verursacht und damit einen Rückschritt statt Fortschritt bringt. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte die Beibehaltung auch nationaler vereinfachter Verfahren deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden.

3.3.1. Bei der Inanspruchnahme von Sammelzollverfahren bedarf es derzeit in verschiedenen Mitgliedstaaten nur periodischer Sammelanmeldungen und für die Einzelsendungen nur der Abgabe einer Rechnungs- und Lieferscheinkopie. Hier für jede Warensendung ein Einheitspapier zu verlangen, würde zu einer unzumutbaren zusätzlichen Belastung führen.

3.3.2. Auch die besondere Genehmigung für Firmen, ihre Ausfuhren unmittelbar beim statistischen Amt des Mitgliedstaats anzumelden (mit Magnetband oder

EDV-Liste), darf der Neuregelung nicht zum Opfer fallen, wenn man binnenmarktähnliche Zustände, d. h. eine Besserstellung gegenüber Exporten in Drittländer schaffen bzw. aufrechterhalten will.

3.3.3. Ferner müssen die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Sammelgut verwendeten Ladelisten als Anlage oder beschreibender Teil zum Papier für das gemeinschaftliche Versandverfahren erhalten bleiben, um nicht für jede Einzelsendung das Einheitsdokument ausfüllen zu müssen. Sonst würde innerhalb der Gemeinschaft der Versand von Gemeinschaftswaren schlechter gestellt als der Versand von Drittlandswaren.

4. Der Ausschuß ist zur Zeit damit beschäftigt, eine Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Vordruckmusters auszuarbeiten. Er legt aber jetzt schon Wert auf die Feststellung, daß der Gedanke eines Einheitspapiers Unterstützung verdient und daher ein Weg gefunden werden sollte, die aufgezeigten Schwierigkeiten auszuräumen.

Geschehen zu Brüssel am 24. Februar 1983.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François CEYRAC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für die 14. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Zahlungsaufschub für die von den Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 203 vom 6. August 1982, auf Seite 11 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. Juli 1982 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 99, 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 205. Plenartagung am 23./24. Februar 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgende Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99, 100 und 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. Juli 1982 ausgesprochene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Vorschlag für die 14. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Zahlungsaufschub für die von den Steuerpflichtigen bei der Einfuhr geschuldete Steuer [1],

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 16. August 1982 und auf den Beschluß seines Präsi-

[1] ABl. Nr. C 203 vom 6. 8. 1982, S. 11.